

# Neue Hürden für Bedürftige

**Sozialhilfe** Wer im Kanton Zürich Sozialhilfe bezieht, kann Weisungen der Behörden nur noch anfechten, wenn er dagegen verstösst. Das Bundesgericht sieht darin kein Problem.

**Liliane Minor**

Sozialhilfebezüger können im Kanton Zürich künftig nicht mehr direkt gegen Auflagen und Weisungen der Behörden Beschwerde einlegen. Angefochten werden kann erst die Sanktion – also zum Beispiel eine Kürzung der Sozialhilfegelder –, die erfolgt, wenn die Betroffenen gegen eine Verfügung verstossen. Das Bundesgericht in Luzern hat gestern einen entsprechenden Absatz im Zürcher Sozialhilfegesetz gutgeheissen.

Der Entscheid fiel nicht einstimmig, die beiden SP-Richter im fünfköpfigen Gremium, Martin Wirthlin und Bernard Abrecht, waren anderer Ansicht. Es sei in einem Rechtsstaat stossend, wenn Bürgerinnen und Bürger nur dann ans Gericht gelangen könnten, wenn sie sich zuvor einer Verfügung widersetzen müssten, argumentierte Wirthlin: «Das unterminiert die Rechtstreue.» Wer eine Verfügung hingegen befolge, verliere automatisch das Recht, diese überprüfen zu lassen.

Verfügungen der Sozialhilfe griffen regelmässig in die schutzwürdigen Grundrechte der Betroffenen ein, so Wirthlin – etwa wenn jemand eine günstigere Wohnung suchen, den Familienschmuck oder eine Immobilie verkaufen müsse, zur Teilnahme an einem Arbeitsprogramm aufgefordert oder gar gezwungen werde, kranke Zähne ziehen zu lassen. Alles reale Beispiele.

## Rechtsweg bleibt offen

Die beiden SVP-Richterinnen Alexia Heine und Daniela Viscione folgten der Argumentation



Verfügungen der Sozialhilfe können in die Grundrechte eingreifen. Foto: Christian Beutler (Keystone)

von Gerichtspräsident Marcel Maillard (CVP). Er vertritt die Ansicht, Verfügungen seien als notwendiger Zwischenentscheid zu verstehen, um eine Sanktion auszusprechen zu können. Und gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts seien Zwischenentscheide nicht anfechtbar. Der Rechtsweg sei für die Betroffenen damit keineswegs verbaut; ob eine Verfügung rechtmässig sei, werde einfach erst geprüft, wenn die Behörde mit einer Sanktion drohe.

Dass die Betroffenen damit gezwungen würden, sich Verfügungen zu widersetzen, liess er nicht gelten. Ob der Betroffene

eine Verfügung missachte oder ein Rechtsmittel ergreife, spiele letztlich keine Rolle: «Sich zu widersetzen, ist stets unerlässlich, wenn man mit einer behördlichen Verfügung nicht einverstanden ist.»

Zwar anerkannte Maillard, dass Sozialhilfebezüger meist in einer schwierigen finanziellen Lage seien, die durch eine Kürzung der Gelder noch verschärft zu werden drohe: «Aber in der Regel hat eine Beschwerde gegen eine Sanktion aufschiebende Wirkung.» Will heissen: Die Kürzung kommt erst zum Tragen, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Basil Weingartner, Sprecher der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht, zeigte sich gestern enttäuscht vom Urteil: «Damit werden Sozialhilfebeziehende gegenüber ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern diskriminiert und elementarer Grundrechte beraubt.» Die Fachstelle hatte zusammen mit fünf weiteren Organisationen sowie drei Privatpersonen, die selbst Sozialhilfe beziehen, Beschwerde gegen die vom Kantonsrat im November 2018 beschlossene Regel eingelegt. Die Beschwerdeführer prüfen nun einen Weiterzug an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.